

beit und/oder Mutterschaft erlangt werden konnten. Als Ökonom bietet der Vf. viele Belege dafür, daß Familien durch die Erziehung der Kinder hohe Einbußen hinnehmen, die sich zwischen 110000 DM bei einer Hauptschülerin und etwa 500000 DM bei einer Hochschulabsolventin bewegen. Aufgrund dieser finanziellen Belastung der Eltern bezogen im Jahre 1993 über 900000 Kinder unter 18 Jahren Sozialhilfe (etwa 37% aller Empfänger von Sozialleistungen). Die Armutsquote der Kinder Alleinerziehender liegt mit 25% aller Kinder in unvollständigen Familien wesentlich höher als die Armutsquote aller Kinder (ca. 5%).

In einem weiteren Kapitel bietet der Vf. vielfältige Belege für seine These, daß die Existenz der überwiegenden Zahl der Familien potentiell gefährdet sei. »Für die Drei- und die Vier-Kinder-Alleinverdiener-Familie mit Erziehungsgeld liegt das Pro-Kopf-Einkommen knapp über 50% des Einkommens des Doppelverdiener-Ehepaars und unter 50%, wenn das Erziehungsgeld entfällt« (94). Obwohl der Vf. zu Recht eine direkte Verbindung von Familien- und Bevölkerungspolitik als unheilige Allianz betrachtet, weist er auf die großen demographischen Gefahren für Deutschland hin, wenn die geringe Geburtenrate weiterhin anhalten wird. Um hier Abhilfe zu schaffen, muß der Staat entscheidende Weichenstellungen vornehmen, da der Sozialstaat der Gegenwart nicht die Eltern und ihre Familien begünstigt, sondern »den Geist der Vereinzelung, die Welt der Singles, der Alleinwohnenden, der Alleinlebenden und der Alleinstehenden, die Bindungen, wenn überhaupt, nur noch auf Probe riskieren und allenfalls auf Zeit« (132).

Der Vf. bietet in seinen Untersuchungen zahlreiche aussagekräftige Beispiele, die im Zusammenhang mit der Familienpolitik stehen, so z.B. die Überlegung zur Bevölkerungszahl: Damit der Bevölkerungsstand in Deutschland von 1990 erhalten bleiben soll, müßten bis zum Jahr 2050 etwa 17 Mio. Menschen zuwandern, woraus sich unter der Berücksichtigung der Folgeerscheinungen ein Ausländeranteil von etwa 46% ergeben würde! (135).

In einem abschließenden Kapitel bietet der Vf. umfassende Vorschläge für eine Verbesserung der

familienpolitischen Leistungen. Auch wenn monetäre Leistungen allein eine defizitäre Familienpolitik widerspiegeln würden, muß eine langfristige Strategie erarbeitet werden, die Familien finanziell entlastet. In Anlehnung an die Ausführungen von Meinhard Miegel (Das Ende des Individualismus. Die Kultur des Westens zerstört sich selbst, München ²1994), plädiert der Vf. für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Individuen und der Gemeinschaft. Es darf nicht sein, daß in unserer Gesellschaft Elternschaft zunehmend als Privatsache angesehen wird, da die hochindividualisierten posttraditionalen Lebensformen ohne Kinder und mit bestenfalls rechtlich unverbindlicher Partnerschaft von den Leistungen der Familien profitieren. »Alle Gesellschaftsmitglieder aber sind verpflichtet, sich an der Erhaltung und Finanzierung der Werte, Einrichtungen, Güter und Menschen zu beteiligen, die die Gesellschaft zu ihrer Existenzsicherung benötigt. Es ist auf Dauer den Familien nicht zumutbar, daß ihre Erträge allen zugute kommen, ihre Kosten aber privatisiert bleiben« (289).

Unter dem Gesichtspunkt einer abschließenden Beurteilung besteht die Stärke vorliegender Arbeit zum einen in der überzeugenden Herausarbeitung der ökonomischen Defizite der Familienpolitik in der Vergangenheit und Gegenwart und zum anderen in der Forderung nach einer gleichmäßigeren Verteilung der finanzpolitischen Lasten in der Gesellschaft. Hierzu bietet der Vf. vielfältige Vorschläge (betr. Kindergeld, Kinderfreibeträge, Anrechnung der Erziehungszeiten in der Rentenversicherung, etc.). Insofern kommt der Untersuchung ein bedeutsame Rolle zu, welche sowohl dem verantwortlichen Politiker als auch dem interessierten Laien ein Ansporn sein sollte, die Belange der Familien stärker zu unterstützen. Die Christliche Gesellschaftslehre ist aufgerufen, die Forderungen des Ökonomen aufzugreifen und ihnen im Gespräch mit dem Staat Nachdruck zu verleihen. Die »Stimme der Familie« darf in einer leistungsorientierten Gesellschaft nicht zugunsten des individuellen Wohlergehens geopfert werden. Zukunft hat eine Gesellschaft nur, wenn sie diese Stimme hinreichend berücksichtigt. *Clemens Breuer, Augsburg*

Kirchenrecht

May, Georg: Ego N. N. Catholicae Ecclesiae Episcopus – Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes (Kanonistische Studien und Texte; Band 43), Berlin: Verlag Duncker & Humblot 1995, 613 S., ISBN 3-428-08452-7, DM 148,00.

Jedermann ist bemüht, sich einen treffenden Titel beizulegen. So – liest man in der Einleitung – »ist die Selbstbezeichnung des Papstes als *Catholicae Ecclesiae Episcopus* aussagekräftig« (S. 13). Dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß sie seit 900 Jahren in ununterbrochenem Gebrauch ist. Die vorliegende Studie zeigt mit aller Eindeutigkeit,

daß unter den zahlreichen Titeln, mit denen der Papst bezeichnet wird, diese Benennung als eine der bedeutungsvollsten gewertet werden muß. Die vorliegende Untersuchung ist trotzdem die erste, die Entstehung, Entwicklung und Bedeutung dieses Titels erfaßt. Es ist schon deswegen ein großes Verdienst des Vf., diese Forschungslücke entdeckt zu haben.

Um der gestellten Aufgabe gerecht zu werden, hat er sich keine Mühe erspart, wie schon das 63 Seiten umfassende Literaturverzeichnis deutlich zeigt. Die Studie beschränkt sich vernünftigerweise auf die Ansicht, welche die Päpste selbst von ihrem Universalepiskopat gehabt haben. Hätte man auch die unterschiedlichen Stellungnahmen der Theologen und Kanonisten durch die Geschichte hindurch verfolgen wollen, wären sicher mehrere Bände nötig gewesen. Einzelne Meinungen von Gelehrten werden allerdings immer dort herangezogen, wenn sie auf ein Pontifikat einen erkennbaren Einfluß ausgeübt haben, oder wo sie zum Verständnis der Anschauungen eines Papstes unerlässlich scheinen.

Diese Selbstbezeichnung des Papstes findet sich nur in bestimmten Urkunden, die vom Apostolischen Stuhl ausgehen. Im vorliegenden Werk werden deswegen auch die wichtigsten Arten von Urkunden erwähnt. Die Urkunden, in denen die Unterschrift *Ego Catholicae Ecclesiae Episcopus* vorkommt, sind durch besondere Merkmale vor anderen ausgezeichnet. Letztere mußten auch berücksichtigt werden, damit der Gehalt der behandelten Formel herausgestellt werden konnte. Bei den einzelnen Päpsten wurde außerdem auf ihre literarische Hinterlassenschaft kurz eingegangen, weil sich darin die Schreiben befinden, in denen die Formel vorkommt.

Weiterhin muß festgehalten werden, daß der Papst die Urkunden mit der genannten Formel in der Regel nicht allein unterschrieb. Die wichtigste Gruppe von Personen, die zusammen mit dem Papst ihre Unterschrift unter bestimmte Urkunden setzten, waren die Kardinäle. Ihnen mußte daher besonderes Augenmerk geschenkt werden. Das Kardinalskollegium wirkte bei den Entscheidungen des Papstes durch Rat und Zustimmung mit. Die rechtliche Bedeutung dieser Beispruchshandlungen mußte auch kurz untersucht werden, so wie die Stellung der behandelten Päpste zu den Kardinälen.

Das hat unweigerlich zur Folge, daß die Studie etwas schwerfällig wirkt; zugleich ist sie aber eine wahre Fundgrube der diesbezüglichen Gegebenheiten. Es werden nämlich die entsprechenden Fakten seit dem Auftauchen der Selbstbezeichnungsförmel bis zum heutigen Tag erwähnt. Das sind etwa 900 Jahre Kirchengeschichte und über 100 Päp-

ste, die einzeln aufgeführt werden! Diese Fülle von historischen Gegebenheiten hätte vielleicht eine etwas umfangreichere synthetische Darstellung verlangt, als die knappen vier Seiten zum Schluß.

Der Vf. findet den Gebrauch des Titels *Catholicae Ecclesiae Episcopus* als reife Frucht der gregorianischen Reformbewegung erstmalig bei Papst Paschalis II. (1099–1118). Diese Weise der Unterzeichnung wurde im hohen Mittelalter häufig, weil sie in den zahlreich ausgestellten feierlichen Privilegien ihren festen Platz hatte. Als diese Art der Urkunden nachließ, blieb die Bezeichnung in den Konsistorialbulln erhalten. In der Gegenwart wird diese Formel fast nur noch in den Dekretalschreiben gebraucht, in denen Heiligsprechungen ihren schriftlichen Niederschlag finden. Das spricht für die bedeutende Tragweite des Titels, denn Kanonisationen sind herausragende Akte des Papstes, die sein Lehr-, Hirten- und Heiligungsamt betreffen und die nach allgemeiner Ansicht von der Unfehlbarkeit getragen sind.

Der dogmatische Wert dieses Selbstbezeichnungstitels ist offensichtlich von hoher Bedeutung. Die Studie zeigt, daß diese Formel im ordentlichen wie auch im außerordentlichen Lehramt Verwendung gefunden hat, und daß sie »durch viele Jahrhunderte sicherer Besitz der kirchlichen Lehre ist« (S. 535). Demzufolge muß sie als eine Glaubensaussage betrachtet werden.

Ihre theologische und rechtliche Bedeutung kann knapp mit dem Wort *Universalepiskopat* ausgedrückt werden. Der römische Bischof hat also über die gesamte Kirche eine wahrhaft bischöfliche Gewalt. Obwohl der Inhalt dieser Formel im Verlauf der Geschichte immer wieder von einzelnen Theologen in Frage gestellt wurde, hielten die Päpste unbeirrt daran fest. Für die Durchsetzung ihres Inhaltes wurde Thomas von Aquin von großer Bedeutung. Das volle Verständnis dieser Bezeichnung ist jedoch dem Konzil von Florenz und vor allem dem I. Vatikanischen Konzil zu verdanken. Der CIC/1917 setzte jene Lehrentscheidungen in rechtliche Normen um. »Die Bezeichnung der Gewalt des Papstes als *vere episcopalis* war gewissermaßen die Umsetzung der Formel *Catholicae Ecclesiae Episcopus* in die Ebene des Rechts« (S. 536).

Um so erstaunlicher ist die Tatsache, daß weder das II. Vatikanische Konzil noch der CIC/1983 die Worte *vere episcopalis* aufgenommen haben. In verschiedenen Konzilsaussagen, bemerkt treffend der Vf., kann man jedoch den Inhalt dessen, was mit *potestas vere episcopalis* gemeint ist, wiederfinden (vgl. S. 521 f.). Wichtig ist auch die Tatsache, daß der Papst als erster die Konzilstexte mit

der Formel Ego... unterschrieb. »Damit schien die Bezeichnung, die in die Texte des Konzils selbst keine Aufnahme gefunden hatte, an markanter Stelle auf« (S. 525). Zur dieser Nichtaufnahme des Konzils bemerkt der Vf.: »Man wollte offensichtlich einen Ausdruck weglassen, der zu der von dem Konzil betriebenen ›Aufwertung‹ der Bischöfe in eine Spannung zu treten schien« (S. 521). Dieser Sachverhalt hätte vielleicht eingehender untersucht werden können. Auf den nächsten drei Seiten findet man ebenso einige kritische Bemerkungen zu den Texten des II. Vatikanischen Konzils, für die eine ausgewogenere Betrachtungsweise wünschenswert gewesen wäre.

Eine letzte Bemerkung zum vorliegenden Werk betrifft das umfangreiche Literaturverzeichnis. Ei-

ne getrennte Aufführung der Quellen und der Literatur hätte eine bessere Übersicht erlaubt.

Diese wenigen kritischen Bemerkungen dürfen die glänzende Leistung des Vf. keineswegs verdunkeln. Einmal mehr hat er das hohe wissenschaftliche Niveau seiner Arbeitsweise bestätigt und uns ein Werk geschenkt, das außerdem eine besondere Aktualität aufweist. Es kann einen wertvollen Dienst leisten, um die innerkirchlich mancherorts nicht immer richtig verstandene Stellung und Rolle des Papstes aufzuklären, wie auch im Sinne der Bitte des Papstes bei seiner Enzyklika *Ut unum sint* als wichtiger Beitrag zum Verständnis des Primates.

Arturo Cattaneo, Lugano/Rom

Theologie der Religionen

Bürkle, Horst: *Der Mensch auf der Suche nach Gott – die Frage der Religionen* (AMATECA, Lehrbücher zur katholischen Theologie III), Paderborn: Bonifatius 1996, 254 S., ISBN 3-87088-894-6, gebunden, DM 58,00.

Seit das Zweite Vatikanische Konzil in der »Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen« (Nostra aetate: 28. 10. 1964) einen neuartigen Dialog mit den Religionen angebahnt hat, sind auch die theologischen Bemühungen bezüglich dieses Anliegens zahlreicher und intensiver geworden, und dies nicht nur mit positiver, sondern auch mit kritischer Ausrichtung. Der Verfasser dieses Buches war selbst mit vielen einschlägigen Arbeiten an der Ausweitung und Vertiefung dieses Themas tätig (vgl. u. a. Einführung in die Theologie der Religionen, 1977; Theologische Beiträge aus Papua Neuguinea, 1978; Missions-theologie, 1979), so daß die zusammenfassende Darstellung der Thematik in einem theologischen Lehrbuch als eine erwartete und begrüßenswerte Frucht seiner vorangegangenen Bemühungen erscheint. Dem Charakter des Lehrbuches kommt die schon in den früheren Arbeiten bezeugte doppelte methodische Einstellung zugute, welche die historisch-positive Darbietung des Materials mit einem systematischen Zug zu verbinden weiß, d. h. mit dem Streben nach Beantwortung der Wahrheitsfrage vom nicht zu verleugnenden Standpunkt des christlichen Theologen aus.

Dieser Position entspricht im vorliegenden Werk der Ausgang von der Heiligen Schrift und ihrem Verhältnis zu den Religionen, das im Alten Testament treffend als »Aufnahme und Verwandlung« der in den umgebenden Kulturen vorfindlichen religiösen Erscheinungsformen und Gehalten gekenn-

zeichnet wird, welche aber sogleich auch mit »Unterscheidung und Absage« zusammengeht. Die neutestamentliche Einstellung zu den heidnischen Religionen, die unter dem Doppelbegriff »Kontinuität und Diskontinuität« gefaßt ist, wird paradigmatisch an der Areopagrede (Apg 17,22–36) aufgewiesen, was zu der grundsätzlichen Feststellung führt, daß die Kontinuität vorzugsweise im Bereich des ersten Glaubensartikels zu suchen ist, während im inkarnatorischen Heilsereignis die Diskontinuität aufbricht, so daß das bisher Gültige zum Vorläufigen wird.

Diese Dialektik wird von den christlichen Alexandrinern hochgemut als »praeparatio evangelica« gedeutet, während sie Thomas von Aquin systematisch am Modell des Verhältnisses von Natur und Gnade auslegt. Diese bei Nikolaus von Kues weitergehende Tradition der Zuordnung von Christentum und den Religionen erfährt allerdings in der Aufklärung einen Bruch, wo G. E. Lessing das bis heute herrschende Modell des toleranten, wahrheitsindifferenten Neben- und Miteinanders der Religionen zur Geltung bringt, welches in der Moderne bei E. Troeltsch in einem »Kulturrelativismus« endet.

Die gültige systematische Bestimmung des Verhältnisses kann, dem Konzept des Werkes folgend, nicht ohne Kenntnisnahme der Grundgehalte der Weltreligionen erfolgen, die der Autor, ausgehend von der Grundsatzklärung des Zweiten Vatikanums, kenntnisreich so auslegt, daß auch das Unterscheidende sichtbar wird und so der christliche Wahrheitsanspruch nicht nur zum Dialog führt, sondern auch für die Mission verpflichtend bleibt. Dabei bleiben auch die Schwierigkeiten nicht ungenannt, die sich beim Dialog dem Verständnis der